

Satzung der Gemeinde Bördeland für die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288), i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBL LSA S. 116), in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung in den Ortschaftsräten in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und beträgt für den

- | | | |
|-------|---|-------------|
| 1. a) | Gemeindeführer | 175,00 Euro |
| b) | 1. Stellvertreter für Einsatz, Technik und Ausrüstung | 116,00 Euro |
| c) | 2. Stellvertreter für Aus- und Fortbildung, vorbeugender Brandschutz | 116,00 Euro |
| d) | Ortswehrlinienführer | 116,00 Euro |
| e) | Gemeindejugendfeuerwehrwart | 93,00 Euro |
| f) | Ortsjugendfeuerwehrwart | 58,00 Euro |
| g) | Ortskinderfeuerwehrwart (mind. 5 Kinder) | 50,00 Euro |
| h) | Ortsfeuerwehrgerätewart (Ortsfeuerwehren mit mehr als einem Ersatzfahrzeug) | 58,00 Euro |
| i) | Ortsfeuerwehrgerätewart (Ortsfeuerwehren mit einem Einsatzkraftfahrzeug) | 29,00 Euro |
2. Ein stellvertretender Ortswehrlinienführer, dem im Rahmen seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenem Aufgabenbereich zugewiesen ist, erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 53,00 Euro.
3. Auf Antrag wird den aktiven ehrenamtlichen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro monatlich gewährt, wenn die Voraussetzungen der Feuerwehrdienstvorschrift 7 (Atemschutz) in der gültigen Fassung erfüllt sind. Die erforderlichen aktuellen Nachweise sind mit dem Antrag einzureichen. Die Auszahlung erfolgt jährlich im Dezember.

§ 2 Zahlung und Wegfall der pauschalierten Aufwandsentschädigung

1. Die pauschalierte Aufwandsentschädigung wird zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt.
2. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschalierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
3. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 1 Monat nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über 1 Monat hinausgehende Zeit.
4. Im Falle der Verhinderung einer der in § 1a, d, h, i und j genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt.

§ 3 Entgangener Arbeitsverdienst

1. Mitgliedern der FF im Einsatzdienst haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlags.
2. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
3. Mitgliedern der FF im Einsatzdienst, die beruflich selbstständig sind, wird der Verdienstaufschlag auf Nachweis (Grundlage: Einkünfte des letzten Kalenderjahres) bis zu einer täglichen regelmäßigen Arbeitszeit von maximal 8 Stunden erstattet, jedoch höchstens 224,00 € je Tag. Ist dieser nicht nachweisbar, wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaufschlagspauschale gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA). Dieser beträgt 19,00 €/h, jedoch höchstens 152,00 € je Tag.
4. Personen, die einen Haushalt führen und nicht oder weniger als 20 Stunden/Woche erwerbstätig sind, erhalten einen pauschalierten Stundensatz in Höhe von 13,00 €, jedoch höchstens 65,00 €/Tag.
5. Der auf den entgangenen Verdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
6. Erstattungen nach Nr.1- 5 können nur auf Antrag erfolgen. Den Anträgen sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.

§ 4 Auslagenersatz

Die notwendigen Auslagen werden frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 5 Reisekostenvergütung

Mitgliedern der FF im Einsatzdienst wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.
Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 27.04.2018 außer Kraft.

Bördeland, den 13.12.2019

Bernd Nimmich
Bürgermeister